

Bundesarbeitskammer - Register für
Gesundheitsberufe
zH Frau Mag. Manuela BLUM
Prinz Eugen Straße 20 - 22
1040 Wien

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)

Mag. Irene Hager-Ruhs
Sachbearbeiterin

irene.hager-ruhs@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644219
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.095.172

Klarstellung betreffend Fortbildungsverpflichtung und Verlängerung der Registrierung

Sehr geehrte Frau Mag. Blum!

Bezugnehmend auf Ihre Email vom 6. Februar 2020 betreffend die Koppelung der
Fortbildung an die Verlängerung der Registrierung bedauert das Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die verzögerte Beantwortung und
erlaubt sich, Folgendes mitzuteilen:

I. Berufsrecht

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., und das
MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF., sehen im Zusammenhang mit den Berufspflichten
bzw. der Fortbildungspflicht für die drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und die
sieben MTD-Berufe Folgendes vor:

GuKG:

Allgemeine Berufspflichten

§ 4. (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne
Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit
der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür
geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen
Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu

unterlassen.

(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften regelmäßig fortzubilden.

(3)

Fortbildung

§ 63. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind verpflichtet, zur

1. Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse insbesondere der Pflegewissenschaft sowie der medizinischen Wissenschaft oder
2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden zu besuchen.

(2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.

§ 104c. (1) Angehörige der Pflegeassistentenberufe sind verpflichtet, zur

1. Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie
2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen.

(2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.

MTD-Gesetz:

Fortbildungspflicht

§ 11d. (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind verpflichtet, zur

1. Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft oder
2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden zu besuchen.

(2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der Fortbildung auszustellen.

(3) Der (Die) Bundesminister(in) für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über die Anerkennung von Fortbildungen unter Bedachtnahme auf die vom MTD-Beirat erarbeiteten Standards erlassen.

II. Gesundheitsberuferegister-Gesetz

Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, idgF., normiert im Hinblick auf die Gültigkeit der Registrierung Folgendes:

§ 18. (1) Die Registrierung ist fünf Jahre gültig. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Datum der erstmaligen Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (Stichtag). Der/Die Berufsangehörige hat binnen jeweils fünf Jahren seine/ihre Registrierung zu verlängern. Die Verlängerung kann drei Monate vor dem Stichtag bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats ohne Auswirkung auf den Stichtag und die Berufsberechtigung beantragt werden (Toleranzfrist).

(2) Erfolgt keine Verlängerung der Registrierung innerhalb der Toleranzfrist, ruht die Berufsberechtigung; der/die Berufsangehörige ist darüber zu informieren. Die Berufsberechtigung lebt bei Verlängerung zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf. Als neuer Stichtag gilt der Tag des Wiederauflebens der Registrierung.

(3) Die Registrierungsbehörde hat den/die Berufsangehörige/n sowie den/die Dienstgeber vor Beginn der Toleranzfrist über das Auslaufen der Gültigkeit der Registrierung zu informieren.

III. Zusammenschau der angeführten Rechtsgrundlagen:

Die in den Berufsgesetzen geregelte Fortbildungspflicht einschließlich des für die jeweilige Berufsgruppe festgelegten Stundenausmaßes ist eine Berufspflicht jedes/jeder einzelnen Berufsangehörigen.

Die Erfüllung der individuellen Fortbildungsverpflichtung liegt in der Verantwortung der Berufsangehörigen sowie deren Dienstgeber. Sie ist individuell zum Zweck der Berufsausübung nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen (§§ 4, 63 und 104c GuKG, § 11 MTD-Gesetz) zu erfüllen: d.h. die Fortbildungen sind auf das jeweilige Tätigkeitsfeld des/der Berufsangehörigen abgestimmt (Berufsausübung lege artis).

Da ein Verstoß gegen diese Regelungen keinen Verwaltungsstraftatbestand darstellt und derzeit auch mit keinen berufsrechtlichen Konsequenzen verbunden ist, fällt die Einhaltung dieser Berufspflicht in erster Linie in die Eigenverantwortung der Berufsangehörigen bei der Ausübung ihres Berufes. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Verletzung der Berufspflichten zivil- und strafrechtlich

erhöhte Sorgfaltspflichten und Haftungsregelungen zum Tragen kommen (vgl. § 6 StGB und § 1299 ABGB).

Darüber hinaus kann eine Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung durch die Berufsangehörigen auch dienstrechtliche Konsequenzen haben. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Krankenanstalten der Dienstgeber die regelmäßige Fortbildung des Gesundheitspersonals sicherzustellen hat (vgl. § 11d Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, idgF.).

Die angeführten Berufsgesetze enthalten keine näheren Vorschriften über die Art und Form der Fortbildungen. Somit steht es den Berufsangehörigen grundsätzlich auch frei, welche fachspezifischen Veranstaltungen, Seminare oder Kongresse, die die genannten Bildungsziele gewährleisten, sie zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung besuchen.

Die Eigenverantwortung des Berufsangehörigen umfasst somit auch die Auswahl der zu treffenden Fortbildungsmaßnahmen. Im Hinblick auf den der Regelung zugrundeliegenden Qualitätssicherungsgedanken ist eine entsprechende sorgfältige Vorgangsweise geboten, wobei entscheidend die fachliche Vertretbarkeit von Fortbildungsmaßnahmen als Sicherstellung für eine Berufsausübung *lege artis* ist.

Wie § 18 GBRG zu entnehmen ist, ist die Registrierung fünf Jahre gültig. Die Berufsangehörigen haben binnen jeweils fünf Jahren ihre Registrierung zu verlängern. Die Verlängerung der Registrierung erfolgt auf Grund eines Antrags der Berufsangehörigen und der Mitteilung, dass sie ihren Beruf weiterhin ausüben.

Eine Verknüpfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht mit der Verlängerung der Registrierung und somit eine Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht durch die Registrierungsbehörden ist **NICHT** vorgesehen. Die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht hat auch keine berufs- und verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen.

IV. Ausmaß der Fortbildungspflicht

Die Berufsgesetze sehen für die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden innerhalb von jeweils fünf Jahren vor. Für die Pflegeassistentenberufe sind Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden innerhalb von jeweils fünf Jahren vorgesehen.

Zur Frage des Verhältnisses von ECTS bzw. CPD-Punkten zu den Fortbildungsstunden ist festzuhalten, dass die Berufsgesetze ausschließlich das erforderliche Stundenausmaß regeln und weder CPD-Punkte noch ECTS in den Berufsgesetzen zur Fortbildung enthalten sind. Der jeweilige Umrechnungsschlüssel bzw. das entsprechende Stundenausmaß ist daher bei den Ausbildungseinrichtungen zu erfragen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ECTS-Punkte lediglich Studienleistungen im Hochschulbereich betreffen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hofft, zur Rechtsklarheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 27. April 2020

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

Beilage/n: Beilagen